

Änderung der Wettkampfordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. auf Beschluss des Verbandsausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren vom 19.06.2016

7.5 Start von Ausländern

7.5.1 Allgemeines

Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen oder deutschen Verein gestartet sind.

7.5.2 Startberechtigung bei Deutschen Meisterschaften

Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazu zählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen DKV-Sportpasses bzw. im entsprechenden Registrierungssystem erfasst sind.

Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

7.5.4 Sonderregelung

Das Präsidium wird ermächtigt, ausschließlich für die Wettkampfsaison 2016 in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen LKV und mit Zustimmung des zuständigen DKV-Ressortleiters für ausländische Sportler ausnahmsweise Startberechtigungen abweichend von den Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.2 der gültigen DKV-Wettkampfordnung zuzulassen, wenn ein dauerhafter Wechsel des Wohnortes und Aufenthaltsort des Sportlers innerhalb des Wettkampfjahres 2016 von einem dritten Land nach Deutschland nachgewiesen wird. Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn der entsprechende Sportler nach Erteilung für einen weiteren deutschen oder ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband startet.